

führung, im Selbst- bzw. Fernstudium oder bei Notwendigkeit im Direktstudium an zivilen Hoch- und Fachschulen oder durch ähnliche Maßnahmen.

§ 32

Militärakademie „Friedrich Engels“

(1) Die Militärakademie „Friedrich Engels“ der Nationalen Volksarmee ist eine Hochschule der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Militärakademie arbeitet auf der Grundlage der gesetzlichen oder militärischen Bestimmungen und des Statuts der Militärakademie.

§ 33

Offiziersschulen der Nationalen Volksarmee

(1) Die Offiziersschulen der Nationalen Volksarmee sind Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Offiziersschulen der Nationalen Volksarmee arbeiten auf der Grundlage der gesetzlichen oder militärischen Bestimmungen und des Statuts der Offiziersschulen.

§ 34

Anerkennung ausländischer Diplome oder Zeugnisse

Die von Offizieren der Nationalen Volksarmee an militärischen Lehreinrichtungen sozialistischer Staaten erworbenen Diplome bzw. Zeugnisse sind den von den Hoch- bzw. Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik verliehenen Diplomen bzw. Zeugnissen gleichgestellt.

§ 35

Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst und Versetzung in die Reserve

r(i) Die Offiziere des aktiven Wehrdienstes können aus folgenden Gründen aus dem aktiven Wehrdienst entlassen und in die Reserve versetzt werden:

- a) Erfüllung der Mindestdienstzeit als Offizier im aktiven Wehrdienst,
- b) Erreichung des Höchstalters in den Dienststellungen des Truppen- und Flottendienstes,
- c) zeitliche Dienstuntauglichkeit,
- d) Übernahme wichtiger staatlicher oder gesellschaftlicher Aufgaben,
- e) fehlende persönliche Eignung,
- f) außergewöhnlich schwierige persönliche Verhältnisse,
- g) strukturelle Veränderungen der Nationalen Volksarmee,
- h) disziplinarische Gründe.

(2) Bei Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst und anschließender Dienstverrichtung in einem Organ des Wehrersatzdienstes erfolgt die Versetzung in die Reserve erst nach Beendigung des Dienstes in diesem Organ.

§ 36

Entlassung aus dem Wehrdienst

Die Offiziere des aktiven Wehrdienstes können aus folgenden Gründen aus dem Wehrdienst entlassen werden:

- a) Erreichung der Altersgrenze,
- b) dauernde Dienstuntauglichkeit,
- c) Ausschluß vom Wehrdienst.

§ 37

Besonderheiten des Dienstverhältnisses der Generale

(1) Die Generale und Admirale der Nationalen Volksarmee werden vom Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik ernannt bzw. befördert.

(2) Der Vorsitzende des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet über die Beendigung des aktiven Wehrdienstes der Generale und Admirale der Nationalen Volksarmee.

V. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 38

Sonderregelung für die Ernennung oder Beförderung

Der Minister für Nationale Verteidigung kann für Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst leisten, und Soldaten auf Zeit höhere erreichbare Dienstgrade festlegen, als es sich aus den entsprechenden Bestimmungen dieser Dienstlaufbahnordnung ergibt, ohne daß sich dadurch das Dienstverhältnis und die darauf anzuwendenden sonstigen Bestimmungen ändern. Die Voraussetzung dafür ist, daß diese Wehrpflichtigen solche Spezialkenntnisse oder andere besondere Eigenschaften besitzen, die sie befähigen, ohne Verlängerung des aktiven Wehrdienstes eine Dienststellung einzunehmen, die diesem höheren Dienstgrad entspricht.

§ 39

Dienstlaufbahnen im Verteidigungszustand

Die Veränderungen oder Ergänzungen dieser Dienstlaufbahnordnung, die nach Verkündung des Verteidigungszustandes notwendig werden, bestimmt der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 40

Durchführungsbestimmungen

Die zur Durchführung dieses Erlasses notwendigen Durchführungsbestimmungen oder militärischen Bestimmungen erläßt der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 41

Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
Berlin, den 24. Januar 1962

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Gotsche